

RS Nr.: VM1/Mat/2025/5
VM-1
April 2025

Änderung der Verrechenbarkeit der Laborposition Vitamin D3

Sehr geehrte Frau Doktorin, sehr geehrter Herr Doktor,

seit geraumer Zeit beobachtet die ÖGK eine massive Zunahme der Anforderungen des Laborparameters Vitamin D. Der Aufwand für diesen Laborparameter lag im Jahr 2022 bei rund 10% des gesamten Laboraufwandes für Vertragsärzt:innen der ÖGK; das waren in Summe für ganz Österreich nahezu € 16 Mio. nur für diesen Laborwert, Tendenz massiv steigend.

Wir gehen davon aus, dass dieser spezielle Laborwert von vielen Zuweiser:innen auch als Screeningparameter verstanden wird. Die Vitamin D-Serumspiegelbestimmung ist sehr kostenaufwändig und die Diagnosekosten übersteigen die Therapiekosten um ein Vielfaches. Die Ärztekammer für Salzburg und die ÖGK haben sich daher gemeinsam bemüht, eine ökonomisch und medizinisch vertretbare Lösung für dieses Problem zu finden.

Ab sofort übernimmt die ÖGK nur mehr bei folgenden Indikationen bzw. Voraussetzungen die Kosten für eine Vitamin D-Serumspiegelbestimmung:

- Osteoporose Patient:innen
- Patient:innen mit Rachitis bzw. Osteomalazie
- Patient:innen mit medikamentös bedingt beschleunigten Vitamin-D-Metabolismus (z.B Steroide)
- Patient:innen mit chronischer Niereninsuffizienz
- Transplantierte und immunsupprimierte Personen
- St. post. Magenbypass
- Patient:innen mit Malabsorptionssyndrom
- Morbide Adipositas
- laufende Antiepileptikamendikamentation
- Unvermeidbarer, permanenter Mangel an Sonnenlicht (insb. bei dauernd immobilen Patient:innen)

Auch bei Vorliegen dieser Indikationen bzw. Voraussetzungen können vom Zuweiser/von der Zuweiserin **im Zeitraum von 12 Monaten pro Patient:in maximal zwei Vitamin D Bestimmungen auf Kassenkosten** veranlasst werden. Bei der Zuweisung ist die konkrete Indikation anzuführen.

Wir ersuchen um Kenntnisnahme und unbedingte Beachtung dieser Voraussetzungen bei der Anforderung dieses Parameters im Rahmen von Laborzuweisungen.

Falls diese Voraussetzungen nicht vorliegen und der Patient/die Patientin eine Bestimmung dieses Laborparameters trotzdem wünscht, ist der Patient/die Patientin vom Zuweiser/von der Zuweiserin vor der Untersuchung darauf hinzuweisen, dass dieser Parameter vom Labor in Rechnung gestellt werden wird und eine Kostenerstattung seitens der ÖGK nicht erfolgen kann.

Wir bedanken uns bei der Vertragsärzteschaft vorweg für eine umsichtige und vorbildliche ökonomische Behandlungsweise und ersuchen, die neuen Indikationen einzuhalten.

IHRE ANSPRECHPARTNER:

Österreichische Gesundheitskasse VM1 Niederösterreich:

Dunja Wagensonner

E-Mail: dunja.wagensonner@oegk.at, Tel. 05 0766 - 12 3353

Freundliche Grüße

Ihre Österreichische Gesundheitskasse

Mag. Franz Kiesl, MPM
*Leiter Fachbereich
Versorgungsmanagement 1*

Dr. Andreas Krauter, MBA
*Leiter Fachbereich
Medizinischer Dienst*